

# Lichtenauer Sportclub e.V.

## S a t z u n g

### § 1

#### Allgemeines

- 1.1 Der am 21. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen  
- Lichtenauer Sportclub e.V. -  
und hat seinen Sitz in Lichtenau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und Kreissportbund Mittelsachsen e.V. (KSBM) und in den jeweiligen Fachverbänden des LSBS, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.  
Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein bewahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3

#### **Gliederung des Vereins**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige, Abteilung gegründet werden.

### § 4

#### **Vereinsmitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter),
- b) außerordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins),
- c) Ehrenmitgliedern

### § 5

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 5.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und aller Vereinsordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.  
Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- 5.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.  
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- 5.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des entsprechenden Quartals (Punkt 5.4) bestehen.
- 5.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge kann in den Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Für außerordentliche (also passive und fördernde) Mitglieder kann ein besonderer Beitrag festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7**

### **Maßregelungen**

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

- 7.2 Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5.2
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m) Auflösung des Vereins
- 9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen
- 9.4 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für einen Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung über den Postweg, per E-Mail, oder die persönliche Übergabe aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden gefordert wird.
- 9.6 Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied entsprechend § 4.1
  - b) vom Vorstand
- 9.7 Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- 9.8 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 10.1 Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die Stimmabgabe eines Minderjährigen setzt grundsätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters voraus (§§ 107, 111 BGB)
- 10.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 10.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Jugendleiter
- 11.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

### 11.3 Vorstand gem. § 26 BGB:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder vertreten.

11.4 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

11.5 Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

## § 12

### **Ehrenmitglieder**

12.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

12.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## § 13

### **Kassenprüfer**

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

13.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## § 14

### **Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern übersteigt, an die Gemeinde Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. September 2016 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Lichtenauer Sportclub e.V. beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Lichtenauer Sportclub e.V.

-Vorstand-